



**Zirkularbeschluss  
des Gemeinderats Fällanden vom 22. Juli 2019**

15.	Gemeindebehörden	163
15.04.	Gemeinderat	
15.04.30.	Persönliches, Rücktritte, Entlassungen	
01.03.60.	Kommunale Wahlen	
	Gretler Roland, Vorsteher Ressort Liegenschaften	
	Bezirksratsbeschluss betreffend Entlassung, Kenntnisnahme	
	Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den	
	Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022, Wahlanordnung	
	Zirkularbeschluss	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Roland Gretler, Vorsteher Ressort Liegenschaften, hat mit Schreiben vom 10. Juli 2019 beim Bezirksrat Uster ein Gesuch um Entlassung als Mitglied des Gemeinderats Fällanden eingereicht. Diesem Gesuch hat der Bezirksrat Uster mit Beschluss vom 16. Juli 2019 entsprochen und Roland Gretler unter Verdankung der geleisteten Dienste per Rechtskraft der Wahl eines Ersatzmitglieds als Mitglied des Gemeinderats Fällanden entlassen. Gleichzeitig hat der Bezirksrat den Gemeinderat Fällanden eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen und dem Bezirksrat das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss für die eintretende Vakanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 durchgeführt werden.

Bereits am 11. Juni 2019 ordnete der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 111 die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 an. Die Veröffentlichung der Wahlanordnung einschliesslich der Fristansetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen wurde dabei auf Freitag, 26. Juli 2019 angesetzt. Damit kann die mit diesem Beschluss anzuordnende Ersatzwahl gleichzeitig mit der bereits am 11. Juni 2019 angeordneten Ersatzwahl durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass das zur Anwendung kommende Vorverfahren für zwei frei werdende Gemeinderatssitze durchgeführt wird.

**Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48–53 GPR**

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane (u.a. Gemeinderat) die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Demzufolge kommt gestützt auf § 48 lit. b GPR für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde ist bis spätestens zum 4. September 2019 ein Wahlvorschlag einzureichen. Dabei dür-

fen auf einem Wahlvorschlag höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am Freitag, dem 13. September 2019, im Glattaler. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet somit am Freitag, 20. September 2019.

### **Stille Wahl**

Sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 lit. a und b GPR erfüllt sind, das heisst, wenn nicht mehr Personen kandidieren als freie Stellen zu besetzen sind und die zunächst vorgeschlagenen auch mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene(n) Person(en) an seiner Sitzung vom Dienstag, 1. Oktober 2019 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 11. Oktober 2019, im Glattaler.

### **Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin**

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall kann in Anwendung von § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 17. November 2019 festgelegt, ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 9. Februar 2020 statt.

Laut § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde die Gemeindevorsteherchaft wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Durchführung dieser Ersatzwahl zuständig.

### **Der Gemeinderat beschliesst auf dem Zirkularweg:**

1. Vom Beschluss des Bezirksrats vom 16. Juli 2019 betreffend die Entlassung von Roland Gretler als Mitglied des Gemeinderats Fällanden per Rechtskraft der Wahl eines Ersatzmitglieds wird Kenntnis genommen.
2. Für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats Fällanden wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden i.V.m. § 48 lit. b GPR das Vorverfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.
3. Die vorliegend angeordnete Ersatzwahl wird gleichzeitig mit der am 11. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 111 angeordneten Ersatzwahl durchgeführt.

4. Sofern nur zwei Personen vorgeschlagen werden und diese als zunächst vorgeschlagene mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen Personen am 1. Oktober 2019 als still gewählt.
5. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 17. November 2019 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 9. Februar 2020 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 VPR den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.
6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
  - 6.1. in Anwendung von §§ 48–53 GPR die Anordnung der kommunalen Wahlen mit Vorverfahren am 26. Juli 2019 im Glattaler zu veröffentlichen und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen;
  - 6.2. den Bezirksrat Uster über das Ergebnis dieser Ersatzwahl zu informieren.
7. Mitteilung an:
  - Gemeindepräsident, per Extranet
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3–6), per E-Mail
  - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
  - 01.03.60. (Hauptakten)
  - 01.05.20.
  - 15.04.30.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Versand: 24. Juli 2019